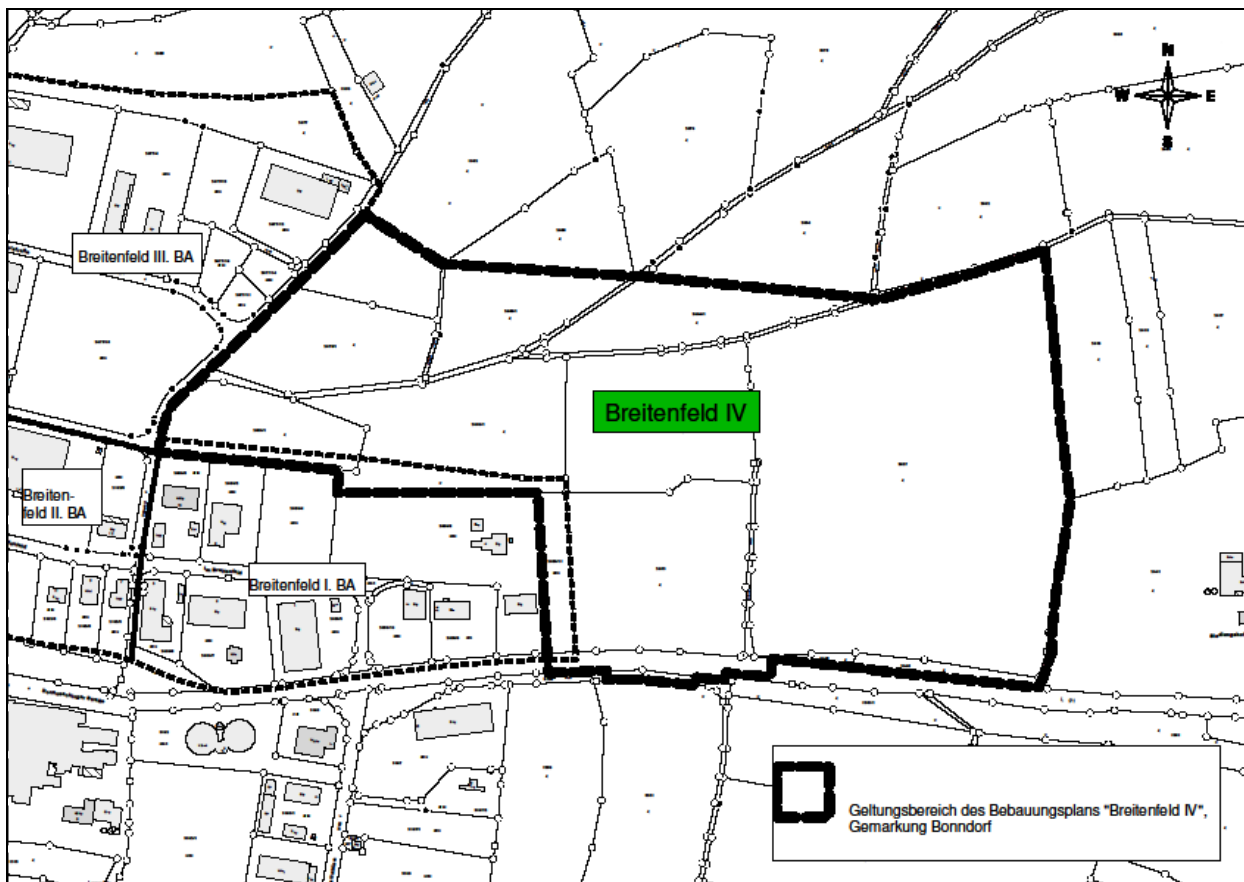


Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss (Inkrafttreten) des Bebauungsplans „Breitenfeld IV“, Gemarkung Bonndorf

Der Gemeinderat der Stadt Bonndorf i. Schw. hat am 13. Mai 2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Breitenfeld IV“, Gemarkung Bonndorf nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) mit planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 30. April 2024. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Breitenfeld IV“, Gemarkung Bonndorf treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)).

Der Bebauungsplan „Breitenfeld IV“ besteht aus den Satzungen, dem Zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan im Maßstab 1:1000 (Fassung vom 30.04.2024) und den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Fassung vom 13.05.2024) sowie den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Fassung vom 13.05.2024). Beigefügt sind die gemeinsame Begründung (Fassung vom 13.05.2024) und der Umweltbericht vom 30.04.2024.

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan „Breitenfeld IV“ sowie die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, einschließlich seiner Beifügungen können ab sofort im Rathaus Bonndorf, Zimmer Nr. 13, Stadtbauamt, Martinstr. 8, 79848 Bonndorf i. Schw., während den üblichen Dienstzeiten von Jedermann eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen etc. und dem Bebauungsplan beigefügten Gutachten liegen an der Stelle zur Einsichtnahme bereit, an der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Internet

Der Bebauungsplan wird gem. § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung in das Internet eingestellt und kann unter www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-bebauungsplaene.html abgerufen werden.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Baden-Württemberg

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bonndorf i. Schw., den 06.06.2024



Marlon Jost, Bürgermeister